



Benutzungsordnung für den Bürgersaal und das Gemeindezentrum der Gemeinde Ahnatal

Neufassung 01.01.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Benutzungsordnung für den Bürgersaal und das Gemeindezentrum mit folgendem Inhalt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

§ 3 Nutzungsentgelte

§ 4 Nutzungsbestimmungen

§ 5 Besondere Nutzungsbedingungen

§ 6 Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten

§ 7 Anmeldung einer Veranstaltung

§ 8 Härtefälle, Ausnahmen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ahnatal ist Eigentümerin des Bürgersaals im Ortsteil Weimar und des Gemeindezentrums im Ortsteil Heckershausen. Sie wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal vertreten.
2. Die Einrichtungen des Bürgersaales und des Gemeindezentrums können für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen, sportlichen oder gewerblichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

1. Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal werden die Räumlichkeiten vergeben. Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 12.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 09.00 Uhr wieder übergeben werden.

2. Es können zur Benutzung folgende Räume überlassen werden:

Bürgersaal Weimar

- a) Großer Saal mit Bühne, Theke und Einrichtungen
- b) Kleiner Saal
- c) Küche mit Kühlraum, Einrichtungen und Geschirr

Gemeindezentrum Heckershausen

- a) Großer Saal mit Terrassenraum, Bühne und Einrichtungen
 - b) Terrassenraum mit Einrichtungen
 - c) Küche mit Einrichtungen und Geschirr
 - d) Thekenraum mit Einrichtungen und Gläsern
 - e) Heckershäuser Stübchen mit seinen Einrichtungen
3. Ein Überlassungsvertrag soll spätestens 6 Wochen vor der Nutzung bei der Verwaltung abgegeben sein. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die Überlassung versagen oder vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
4. Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Terminanmeldungen überlassen. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
5. Solange noch kein Überlassungsvertrag geschlossen wurde, wird nach folgender Reihenfolge vergeben:
- a) Veranstaltungen der Gemeinde
 - b) Ortsansässige Vereine und Verbände (mit Ausnahme von regelmäßiger Belegung)
 - c) Bürger/innen aus Ahnatal
 - d) Ortsfremde Bewerber
 - e) Gewerbliche Bewerber
6. Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht jedoch nicht.
7. Die Einrichtungen und Räume können für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche, kirchliche, gesellschaftliche oder sportliche Zwecke kostenlos überlassen werden. Die Reinigung wird abzüglich 25% der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
8. Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden mit gewerblicher Nutzung, wird für den Bürgersaal und das Gemeindezentrum eine Nutzungsgebühr in Höhe von 110,00 € erhoben.
9. Als gewerbliche Nutzung gilt jede kommerzielle Veranstaltung, die mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Wirtschaftsförderung veranstaltet wird wie z. B. Kongresse, Konzerte, Musikveranstaltungen, Tagungen, Messen, Flohmärkte.

10. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, deren Erlös vollständig caritativen Zwecken zu Gute kommt, können auf schriftlichen Antrag von den Entgelten befreit werden. Bezüglich der Einnahmen und des Verwendungszwecks ist bei Antragstellung ein Nachweis vorzulegen.
11. Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde werden keine Entgelte erhoben. Über Entgeltbefreiungen oder Entgeltreduzierungen, wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, entscheidet der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister der Gemeinde Ahnatal nach schriftlicher Antragstellung durch den Veranstalter.
12. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.

§ 3 Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung werden folgende Nutzungsentgelte je Tag festgesetzt:

a) Bürgersaal Weimar

Für örtliche Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne, Theke und Einrichtungen	340,00 €
2. Kleiner Saal	240,00 €
3. Küche mit Kühlraum, Einrichtungen und Geschirr	60,00 €

Gemeindezentrum Heckerhausen

Für örtliche Benutzer:

1. Großer Saal mit Bühne, Terrassenraum und Einrichtungen	240,00 €
2. Terrassenraum mit Einrichtungen	100,00 €
3. Küche mit Einrichtungen und Geschirr	50,00 €
4. Thekenraum mit Einrichtungen und Gläsern	40,00 €
5. Heckershäuser Stübchen mit seinen Einrichtungen	150,00 €
6. Kegelbahn pro Stunde	15,00 €
- für Kindergeburtstage max. 3 Std. v. 0-14 Jahre	30,00 €

Weitere Gebührenregelungen:

1. Für die Nutzung der Einrichtung, die nur für den Auf- oder Abbau der Veranstaltung bestimmt ist, werden 50% der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben. Dies ist bei Antragstellung mit anzumelden.
2. Für ortsfremde Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 50 %.
3. Für örtliche gewerbliche Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 75 %.
4. Für ortsfremde gewerbliche Benutzer erhöhen sich die Gebühren um jeweils 125 %.
5. Bei einer zeitlich befristeten Benutzung (wie z. B. Trauerfeier) sind jeweils 70 % der nach § 3 festzusetzenden Nutzungsentgelte zu entrichten.
6. Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Nutzer abgesagt, werden pauschal 10 % des Nutzungsentgelts als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist das volle Nutzungsentgelt fällig.

7. Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnliche Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und technischer Ausstattung, wird neben den Entgelten eine Kautions von 150,00 € erhoben.
8. Sofern die genutzten Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe § 6) übergeben werden, ist die Gemeinde berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. In diesem Fall werden für eine Endreinigung dem Nutzer beim Gemeindezentrum sowie Bürgersaal zusätzlich 150,00 € in Rechnung gestellt, soweit kein höherer Aufwand nachgewiesen wird.
9. Das von der Gemeinde für die jeweilige Veranstaltung festgesetzte Entgelt zzgl. Kautions ist bei Antragstellung sofort fällig und bei dem Verwalter zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Veranstaltung, wird die geleistete Kautions erstattet.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

Für die jeweilige Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Der Veranstalter (der Nutzer) ist verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Ferner sind gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
2. Der Nutzer ist verantwortlich:
 - a) für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
 - b) die Bestimmungen über den Feuerschutz und Brandsicherheitsdienst (insbesondere § 17 HBKG) sind einzuhalten. Sämtliche Türen, die als Notausgänge gekennzeichnet sind, sind freizuhalten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht sowie Nebelmaschinen sind verboten.
3. Jeder Veranstalter hat je nach Art der Veranstaltung eine entsprechende Anzahl von Personen einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Die Besucher haben den Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
4. Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und genutzten Räume das Hausrecht gegenüber Dritten und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Beauftragte der Gemeinde ist befugt, Personen, die gegen seine Anweisungen verstoßen, den Aufenthalt in der Einrichtung zu untersagen, und den Nutzer sowie die anwesende Gesellschaft aufzufordern, die Einrichtung unverzüglich zu verlassen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, die zuständige Ordnungs- bzw. Polizeibehörde einzuschalten, falls seine Weisungen nicht befolgt werden. Für diesen Fall wird die Kautions seitens der Gemeinde einbehalten.

5. Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Personen- und Sachschäden für die gesamte Dauer der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Ahnatal abgedeckt sind. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
6. Der Nutzer verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.
7. Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Räume betreten werden.
8. Bei der Dekoration der gemeindlichen Räumen und deren Einrichtung ist folgendes zu beachten:
 - Anbringen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ahnatal gestattet und nach der Veranstaltung wieder zu beseitigen
 - Es dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden
 - Hängende Raumdekorationen müssen mind. 2,50 m vom Fußboden entfernt sein
 - Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz nur solange sie frisch sind.
 - Gegenstände, Einbauten, Ausgestaltungs- und Ausschmückungsgegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Räumungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.
9. Nicht gestattet ist:
 - Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen
 - Das Ausstreuen von Blumen und Konfetti
 - Einweggeschirr
 - Klebebänder, wie z.B. Panzerband
 - Rauchen
 - Das Errichten/der Aufbau von Schlafgelegenheiten ist nicht erlaubt
 - **zusätzliche Sitzgelegenheiten**
10. Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Benutzerordnung kann die Gemeinde bzw. der Verwalter den Besucher/den Nutzer von der Veranstaltung ausschließen bzw. von einer Raumvergabe absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.
11. Für vom Benutzer bzw. der Benutzerin eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausdrücklich auf Gefahr des Benutzers bzw. der Benutzerin in den zugewiesenen Räumen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart worden ist. Die Gemeinde bzw. der Verwalter kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin Räumungsarbeiten durchführen lassen, entsprechend § 3.

§ 5 Besondere Nutzungsbedingungen

Bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen sind folgende besondere Benutzungsbedingungen zu beachten:

a) Bürgersaal Weimar

1. Die Nutzungsentgelte richten sich nach § 3. Die maximale Personenzahl ist auf 300 beschränkt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

b) Gemeindezentrum Heckershausen

1. Die Nutzungsentgelte richten sich nach § 3. Die maximale Personenzahl ist auf 200 beschränkt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 6 Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten

1. Für das Ein- und Ausräumen der Saalmöbel hat der Veranstalter Sorge zu tragen. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung bestimmen, wann mit dem Einräumen des Saales bzw. der benutzten Räume begonnen werden kann, bzw. bis zu welchem Zeitpunkt das Ausräumen durchgeführt sein muss.
2. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Endreinigung wird an eine beauftragte Fremdfirma vergeben.
3. Müll- und Küchenabfall (keine flüssigen Stoffe) muss in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Daneben gestellter Müll wird von der Gemeinde kostenpflichtig entsorgt.
4. Etwaige Beanstandungen sind dem Verwalter bzw. Pächter bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
5. Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich gegen Schäden zu versichern.
6. Der/Die Benutzer/in hat das Inventar selbst zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Jegliche Schäden müssen bei der Übergabe benannt werden. Für beschädigtes oder fehlendes Inventar ist Ersatz in Geldwert zu leisten, wobei der Wiederbeschaffungswert von der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
7. Die Gemeinde Ahnatal ist berechtigt, die Sicherheitsleistung insoweit einzubehalten, als diese für die Beseitigung von Schäden des Veranstalters bzw. Reinigungskosten erforderlich ist.
8. Unsittliches Verhalten, ungebührliches Benehmen, handgreifliche Auseinandersetzungen sowie Verstöße gegen diese Regelungen haben für die Beteiligten außer der strafrechtlichen Verfolgung, Hausverbot zur Folge.

9. Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu führen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde Ahnatal abzugeben.
10. Der Nutzer hat die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten

§ 7 Anmeldung einer Veranstaltung

Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal – Ordnungsamt – einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen.

§ 8 Härtefälle, Ausnahmen

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist auf schriftlichen Antrag der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister ermächtigt, das Entgelt aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zugelassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen und tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die bisher gültige Benutzungsordnung vom 01.01.2018 tritt außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal

Ahnatal, den 12.12.2019

gez.

Michael Aufenanger, Bürgermeister